

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Rehwinkel & Meyer Biogas Stelle GmbH & Co. KG

GAA Lüneburg v. 12.02.2024

Die Firma Rehwinkel & Meyer Biogas Stelle GmbH & Co. KG, Unter den Linden 33, 21435 Stelle, beantragte am 20.06.2023, zuletzt ergänzt am 30.01.2024, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage (Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV) am Anlagenstandort in 21435 Stelle, Lohchaussee, durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers III (BE 0330), ausgeführt als Stahlbeton-Rundbehälter (Durchmesser 32 m, Höhe 6 m, Nettovolumen 4.423 m³), das zwei Tauchmotorrührwerke beinhaltet,
- Installation eines Gasspeichers (BE 0230) auf dem Gärrestlager III, ausgeführt als Doppelmembran-Tragluftdach (Speichervolumen 2.899 m³, Kugelkappenform 1/4 D),
- Errichtung eines Feststoffeintrages II (BE 0022) mit einem Füllvolumen von 30 m³ zur Anbindung an den Hydrolysebehälter (BE 0040),
- Einbindung eines Naß-Zerkleinerers (RotaCut) zur verbesserten Gärsubstrataufbereitung zwischen Hydrolysebehälter (BE 0040) und dem Fermenter I (BE 0070),
- Änderung des Havariewallverlaufs im südlichen Bereich des Betriebsgrundstückes,
- Nutzungsänderung folgender Behälter:

Betriebseinheit	alte Nutzung	neue Nutzung	Größe (Brutto) [m ³]
BE 0050	Fermenter I	Gärrestlager I	2.714
BE 0060	Fermenter II	Nachgärer	2.714
BE 0070	Nachgärer	Fermenter I	4.825

In dem Genehmigungsverfahren war gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 S, Nr. 8.4.2.2 S und Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass sich im Einwirkungsbereich der geänderten Anlage

- zwei Landschaftsschutzgebiete (Nr. 2.3.4. der Anlage 3 zum UVPG),
- ein Naturschutzgebiet (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 zum UVPG) und
- ein Wasserschutzgebiet (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG) befinden.

Das Änderungsvorhaben kann aus den folgenden Gründen aber keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen:

Luftverunreinigungen

Der Gärrestlagerbehälter III wird mit einer gasdichten Abdeckung, ausgeführt als Tragluftdachdachsystem (Gasspeicher III), versehen. Die Emissionen durch den zweiten Feststoffeintrag sind aufgrund der eingesetzten genehmigten festen Inputstoffe (Nawaro) und der Grundfläche von ca. 10 m² vernachlässigbar.

Zusätzliche Emissionen an Abgas werden vorhabenbedingt nicht erzeugt.

Zur Vermeidung zusätzlicher Emissionen von Methan fordert die TA Luft (Nr. 5.4.1.15) für die Biogasanlage eine kontinuierliche Überwachung der Stützluft auf unzulässige Methanemissionen auch für Altanlagen ab dem 01.12.2029. Der Gasspeicher III wird konform der TRAS 120 u.a. mit einer solchen entsprechenden Einrichtung ausgestattet. An den übrigen vorhandenen Membransystemen (Fermenter, Nachgärer, Gärrestlager I + II) sind diese Einrichtungen bereits installiert.

Geräusche

Die vorhabenbedingt auftretenden Geräusche sind aufgrund des Gebietscharakters und des Abstandes zur nächsten schutzwürdigen Bebauung vernachlässigbar.

Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

Vorhabenbedingt ist ein erhöhtes Auftreten von Erschütterungen, Licht- und Wärmeimmissionen sowie Strahlen nicht zu erwarten.

Ähnliche Umwelteinwirkungen-Anlagensicherheit

Bei der geänderten Anlage handelt es sich um einen sog. Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne von §§ 1 Absatz 1, 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV).

Bei Realisierung des Vorhabens erhöht sich die maximal in der Biogasanlage vorhandene Masse an Biogas auf 30,8 t. Die Einstufung als Betriebsbereich der unteren Klasse ändert sich durch die zusätzliche Menge an Biogas nicht. Die hierzu in den Antragsunterlagen vorgelegten Nachweise und Berechnungen sind aus Sicht der Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Aufgrund der Erhöhung der vorhandenen Menge an entzündbaren Gasen in der Biogasanlage handelt es sich bei dem Antragsgegenstand um eine störfallrelevante Änderung im Sinne von § 3 Absatz 5b BImSchG. Indes erhöht sich das störfallrelevante Gefährdungspotential nicht, da etwaige benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Absatz 5d BImSchG bzw. § 50 BImSchG in Verbindung mit dem Leitfaden KAS-18 und der Arbeitshilfe KAS-32 durch Auswirkungen von Störungsfällen und Dennoch-Störfällen in der Biogasanlage nicht negativ beeinflusst werden können. Das größtmöglich entweichende Gasspeichervolumen eines Behälters wird durch den beantragten Gärrestlagerbehälter III nicht erhöht. Der Gasspeicher des neuen Behälters wird baugleich zu dem Gasspeicher des bestehenden Gärrestlagerbehälters II ausgeführt.

Wasser

Die Biogasanlage ist mit einer Umwallung versehen. Das Gefährdungspotential einer Havarie wird durch den Antragsgegenstand nicht erhöht, da sich der größtmöglich auslaufende Behälterinhalt der Biogasanlage durch den beantragten Gärrestlagerbehälter III nicht erhöht. Ein Leckageerkennungssystem wird verbaut. Den Antragsunterlagen wurde eine Havarieraumberechnung beigelegt. Die Genehmigungsbehörde hält diese für plausibel. Es wurde nachgewiesen, dass das maximal austretende Gärrestvolumen auf der Havariefläche innerhalb der Biogasanlage zurückgehalten werden kann.

Bodenschutz

Im Rahmen des Vorhabens wird nur geringfügig und oberflächennah in den Boden eingegriffen.

UVP-Pflichtigkeit aus anderen Gründen:

Eine UVP-Pflichtigkeit ergibt sich auch nicht aus anderen im UVPG genannten Gründen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist, sodass eine UVP-Pflicht im Sinne von § 8 UVPG nicht besteht.

Auch ist das Vorliegen von kumulierende Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG nicht ersichtlich.

Beteiligung andere Stellen

Die interne Sachbearbeitung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg, der Landkreis Harburg, die Gemeinde Stelle, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen und die Sozialversicherung für Landschaft, Forsten und Gartenbau im Rahmen wurden beteiligt. Keine Behörde äußerte sich dahingehend, dass eine UVP für notwendig erachtet wird

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.